

Ambassador Václav Bálek
President of the UN The Human Rights Council
Permanent Mission of the Czech Republic to the United Nations Office and other international organizations in Geneva
Chemin Camille Vidart 17
1211 Geneva 20
Switzerland

über: mission.geneva@embassy.mzv.cz

16 Juni 2023

Re: A/HRC/53/36: Bericht des **Sonderberichtstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen** -
Gewahrsam, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder

Sehr geehrter Herr Botschafter Bálek

wir möchten uns zu dem Bericht der Sonderberichtstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen mit dem Titel Gewahrsam, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder äußern, der am 13. April 2023 veröffentlicht wurde und auf der am 19. Juni 2023 beginnenden dreihundfünfzigsten Tagung des Menschenrechtsrates erörtert werden soll.

Zusammenfassung

In ihrer Präambel zum Call for Inputs - Sorgerechtsfälle, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder verweist die Sonderberichtstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu Recht auf Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, Verletzung, Misshandlung oder Missbrauch, einschließlich sexuellen Missbrauchs, geschützt werden muss, solange es sich in der Obhut der Eltern befindet.

Wir sind der Auffassung, dass der betreffende Bericht das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen körperlicher oder geistiger Gewalt, Verletzung, Missbrauch oder Misshandlung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, während es sich in der Obhut der Eltern befindet, in erheblichem Maße missachtet, indem er sich nur auf die Darstellung eines engen Meinungsstrangs stützt und breitere Meinungen und Beweise ignoriert.

Es ist zwar angebracht, dass der Sonderberichtstatter Maßnahmen, Mittel und Wege auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene empfiehlt, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und ihre Ursachen zu beseitigen und ihre Folgen zu beseitigen [Resolution 2003/45 der Menschenrechtskommission], doch wird von ihm erwartet, dass er bei der Ausführung seines Mandats Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen durchführt. Damit der Rat Vertrauen in die Aussagen, die als Ergebnis dieser Konsultationen vorgelegt werden, und in die daraus resultierenden Empfehlungen haben kann, schlagen wir vor, dass der Konsultationsprozess transparent sein muss. Unserer Meinung nach hat es dem Konsultationsprozess an Transparenz gefehlt.

Trotz ihrer Zusage, dies zu tun, hat die Sonderberichtstatterin weder die vollständigen Stellungnahmen noch eine Liste der Organisationen und Einzelpersonen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorgelegt. Sie hat auch keine Angaben darüber gemacht, warum bestimmte Eingaben in ihrem Bericht erwähnt wurden und andere nicht. Die Sonderberichtstatterin stützt sich

zwar auf diese Stellungnahmen, um ihren Bericht zu untermauern und ihre Empfehlungen zu formulieren, doch ohne die Möglichkeit, diese Texte zu überprüfen, sind sie kaum mehr als Hörensagen.

Viele der Erzählungen und öffentlichen Diskurse zu diesem Thema werden von Eltern vorangetrieben, die in einem ordentlichen Verfahren verurteilt wurden, weil sie ihren Kindern Schaden zugefügt haben. Es ist bekannt, dass Organisationen, auf die im Bericht Bezug genommen wird und auf deren Aussagen man sich stützt, die subjektiven Erfahrungen von Eltern artikulieren, die in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt wurden, weil sie ihren Kindern geschadet haben. Natürlich muss akzeptiert werden, dass Gerichte Fehler machen und machen werden, aber die Aussagen solcher Eltern müssen kalibriert werden, um dies zu berücksichtigen, und die subjektiven Erfahrungen von Eltern, die in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt wurden, ihre Kinder geschädigt oder missbraucht zu haben, sollten nicht die Hauptantriebskraft von Gesetz oder Politik sein.

Damit die Mitgliedstaaten Vertrauen in den Bericht und die vom Rat angenommenen Empfehlungen haben können, muss der Rat in der Lage sein, ein breites Meinungsspektrum zu bewerten, einschließlich solcher, die die Meinungen und Schlussfolgerungen des Sonderberichterstatters in Frage stellen. Wir sind der Ansicht, dass der vom Sonderberichterstatter erstellte Bericht dies nicht zulässt.

Wir bringen dies respektvoll vor:

- Der Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen mit dem Titel Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder stellt das Thema, über das berichtet wird, in erheblichem Maße falsch dar und enthält sachliche Fehler und irreführende Aussagen, die den Bericht unzuverlässig machen;
- der Konsultationsprozess war insofern mit erheblichen Mängeln behaftet, als es ihm an Transparenz mangelte und er daher keine sachkundige Debatte über das Thema ermöglichte und der Rat sich nicht auf ihn stützen kann;
- die Feststellungen und Empfehlungen des Berichts standen bereits vor der Konsultation im Wesentlichen fest, und der Sonderberichterstatter hat sich nur auf Eingaben bezogen, die diese vorherige Position unterstützen.

Wir bitten darum, den Inhalt dieses Schreibens den ranghöchsten Vertretern aller Mitglieder des Menschenrechtsrates für den 17. Zyklus zu übermitteln, und bitten Sie angesichts der von uns geäußerten Bedenken höflichst, der dreiundfünfzigsten Sitzung des Menschenrechtsrates zu empfehlen, den Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen, mit dem Titel Gewahrsam, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder, abzulehnen.

Über die **Family Separation Clinic**

Die Family Separation Clinic ist eine kleine private Partnerschaft, die sich auf Fälle von emotionaler Schädigung von Kindern im Zusammenhang mit Scheidungen oder Familientrennungen spezialisiert hat, die oft dadurch zu Tage treten, dass ein Kind die Beziehung zu einem seiner Elternteile ablehnt, und die typischerweise damit zusammenhängen. Neben anderen klinischen Leistungen bietet die Klinik therapeutische Dienste für schwer misshandelte Kinder an, die vom High Court of England and Wales oder den zuständigen Kinderschutzabteilungen der lokalen Behörden angewiesen werden. Die Klinik ist auf die Arbeit mit Kindern spezialisiert, die unter einem Bindungstrauma leiden.

Die Klinik nimmt Überweisungen zur Beurteilung und Behandlung von Kindern an, bei denen eine komplexe oder gestörte Bindungsdynamik vorzuliegen scheint, und bietet therapeutische

Interventionen an, die sich auf die Heilung der zugrunde liegenden Abwehrmechanismen des Kindes konzentrieren. In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass eine emotionale Verletzung die Ablehnung einer Bezugsperson durch das Kind verursacht hat, werden kombinierte Behandlungsmethoden angewandt, um das Kind von der Spaltungsabwehr zu befreien, die der Ablehnungsdynamik zugrunde liegt.

Die Klinik für Familientrennung ist keine Lobby-Organisation und führt keine Kampagnen für die so genannte "elterliche Entfremdung" durch, wie die Sonderberichterstatterin in Absatz 60 ihres Berichts unbedacht unterstellt. Die Klinik stützt ihre Arbeit nicht auf das, was als Theorie der elterlichen Entfremdung bekannt geworden ist (einschließlich des so genannten Fünf-Faktoren-Modells), sondern auf die übliche psychodynamische, psychotherapeutische und kindliche Entwicklungstheorie und -praxis.

Falsche Darstellung und sachliche Fehler

Wir möchten nicht Zeile für Zeile auf den Bericht eingehen, sondern stattdessen exemplarisch einige wesentliche Falschdarstellungen und Irrtümer aufzeigen. Als Therapeuten, die überwiegend in England und Wales arbeiten, werden wir nicht auf Dinge eingehen, die außerhalb unseres Wissens- und Fachgebietes liegen.

Der Sonderberichterstatter verwendet die Begriffe "elterliche Entfremdung und verwandte Pseudokonzepte" sowie "Pseudowissenschaft". Dies ist höchst irreführend (obwohl es schwierig ist, ganz klar zu sagen, was mit dem Begriff "Pseudokonzept" gemeint ist). Im Zusammenhang mit England und Wales betrachten die Gerichte die so genannte "elterliche Entfremdung" nicht als psychiatrisches Syndrom oder als wissenschaftliches Konstrukt. Der Begriff wird lediglich verwendet, um eine breite Palette von Dynamiken zu beschreiben, die sich in einer Familie manifestieren können. Die jüngste Rechtsprechung des Präsidenten der Family Division (Re C ("Parental Alienation"; Instruction of Expert) Neutral Citation Number: [2023] EWHC 345 (Fam)) ist recht eindeutig:

„Die meisten Familienrichter haben seit einiger Zeit die Bezeichnung "elterliche Entfremdung" und die Andeutung, dass es ein diagnostizierbares Syndrom mit diesem Namen geben könnte, als wenig hilfreich angesehen. Wichtig ist, wie bei häuslicher Gewalt, das besondere Verhalten, das in der jeweiligen Familie vor Gericht festgestellt wird, und die Auswirkungen, die dieses Verhalten auf die Beziehung eines Kindes zu einem oder beiden Elternteilen gehabt haben könnte. In dieser Hinsicht sollte sich das Gericht auf die Feststellung des 'entfremdenden Verhaltens' konzentrieren und nicht auf die Frage, ob die Bezeichnung 'elterliche Entfremdung' angewendet werden kann.“

Mit der Empfehlung, dass "die Staaten Gesetze erlassen, um die Verwendung der elterlichen Entfremdung oder damit zusammenhängender Pseudokonzepte in familienrechtlichen Fällen und die Inanspruchnahme so genannter Experten für elterliche Entfremdung und damit zusammenhängender Pseudokonzepte zu verbieten" (Absatz 74 (a)), scheint es, dass der Sonderberichterstatter die von Dr. Richard Gardner abgeleiteten Theorien der elterlichen Entfremdung (Absatz 10) absichtlich mit allen und jeglichen Ansätzen zum Schutz von Kindern vermischt hat, mit allen Ansätzen zum Schutz von Kindern vor emotionalem und relationalem Schaden im Zusammenhang mit Scheidung oder Familientrennung und dem Einsatz von Psychologen, Psychiatern und anderen Fachleuten aus dem Bereich der psychischen Gesundheit zur Unterstützung des Gerichts bei der Bestimmung des Kindeswohls. Dies ist in hohem Maße irreführend, da es den Schluss zulässt, dass das gesamte Verständnis und die Behandlung von Kindern, die Schaden erlitten haben, der zur Ablehnung einer Bindungsperson führt, auf demselben theoretischen Konstrukt beruhen, obwohl dies nicht der Fall ist.

Der Bericht bezieht sich auf eine Stellungnahme des Beauftragten für häusliche Gewalt in England und Wales (u. a.), in der es um Fälle geht, in denen Kinder der primären Betreuungsperson entzogen wurden und gezwungen wurden, bei dem Elternteil zu wohnen, der der Täter ist und gegen den sie sich wehren" (Absatz 23). Da die Stellungnahmen nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden, ist es nicht möglich zu wissen, ob sich diese Bemerkung auf einen nachgewiesenen Fall bezieht oder einfach die subjektive Erfahrung der Eltern widerspiegelt, denen die Kinder entzogen wurden. Ungeachtet dieses Mangels an Klarheit muss man zwar immer akzeptieren, dass Gerichte Fehler machen können, aber zu behaupten, dass diese Behauptung in irgendeiner Weise im Allgemeinen wahr ist, ist eine grobe Verzerrung der Wahrheit.

In England und Wales werden Kinder nicht aufgrund des Vorwurfs der "elterlichen Entfremdung" aus der Obhut eines Elternteils genommen, sondern wenn das Gericht feststellt, dass das Kind einen erheblichen Schaden erleidet oder zu erleiden droht; eine Bestimmung, die im Children Act 1989 verankert ist. Dies schließt per definitionem aus, dass ein Kind in die Obhut eines Elternteils gegeben wird, der dem Kind wahrscheinlich ebenfalls einen erheblichen Schaden zufügt. Die Rechtsprechung des High Court of England and Wales (Re L (A Child) Neutral Citation Number: [2019] EWHC 867 (Fam)) ist eindeutig:

Der Test muss immer auf einer umfassenden Analyse des Wohls des Kindes und der Feststellung beruhen, wo das Gleichgewicht des Wohls im Hinblick auf das Ergebnis liegt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über das Wohlergehen in CA 1989, s 1 genau dieselben sind, die in öffentlich-rechtlichen Kindersachen gelten, in denen eine örtliche Behörde die Genehmigung des Gerichts beantragen kann, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen, um es entweder bei einem anderen Verwandten oder in einer alternativen Betreuungseinrichtung unterzubringen. Wenn in privatrechtlichen Verfahren wie hier die Wahl zwischen der Betreuung durch einen Elternteil und der Betreuung durch einen anderen Elternteil besteht, gegen den keine wesentlichen Feststellungen vorliegen, könnte man davon ausgehen, dass die Schwelle, die einen Wohnortwechsel auslöst, wenn überhaupt, niedriger ist als die Schwelle, die die dauerhafte Herausnahme eines Kindes aus einer Familie in eine Pflegefamilie rechtfertigt. Die Verwendung von Ausdrücken wie "letztes Mittel" oder "drakonisch" kann und sollte nicht auf eine andere oder strengere Wohlergehensprüfung hindeuten. Erforderlich ist, dass der Richter alle Umstände des Falles, die für die Frage des Wohlergehens relevant sind, in Betracht zieht, die Elemente der Checkliste für das Wohlergehen nach § 1 Absatz 3 berücksichtigt, die auf den Sachverhalt des Falles zutreffen, und dann unter Berücksichtigung all dieser Aspekte bestimmt, welche der verschiedenen Optionen den Bedürfnissen des Kindes am besten gerecht wird.

(A und B (Elterliche Entfremdung: Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4) Neutral Citation Number: [2020] EWHC 3366 (Fam))

Ich erinnere mich daran, dass das Gericht in erster Linie das Wohl von Kind A und Kind B zu berücksichtigen hat (s.1(1) des Children Act 1989). Ich berücksichtige die Faktoren in der Checkliste für das Wohlergehen in s.1(3) des Gesetzes von 1989, soweit sie für die Umstände des vorliegenden Falles relevant sind. Ich berücksichtige die Rechte der Mutter, des Vaters und vor allem der Kinder nach Artikel 6 und 8.

(Neutral Citation Number: [2023] EWFC 85)

Ich bin davon überzeugt, dass C. zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Antrags einen erheblichen emotionalen Schaden erlitten hat und wahrscheinlich auch erleiden wird, der auf die unangemessene Erziehung durch ihre Mutter zurückzuführen ist. Ich stelle fest, dass die Mutter die Entwicklung eines völlig falschen Narrativs psychologisch und praktisch gefördert

hat, durch das C zu der Überzeugung gelangte, dass sie in der Obhut ihres Vaters körperliche Misshandlungen erlitten hat".

Die Verpflichtungen der Gerichte in England und Wales sind ganz klar (Re S (Parental Alienation: Cult: Transfer of Primary Care) Neutral Citation Number: [2020] EWHC 1940 (Fam)):

"...das Gericht ist verpflichtet, das mittel- bis langfristige Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen und, wo immer möglich, das Recht des Kindes und der Eltern auf Achtung des Familienlebens zu wahren, bevor es verletzt wird. Bei seiner Entscheidung über das Gesamtwohl muss das Gericht daher auf frühe Anzeichen einer Entfremdung achten."

(Re L (A Child) Neutral Citation Number: [2019] EWHC 867 (Fam))

"...es ist wichtig zu bedenken, dass jedes Element der Checkliste zum Kindeswohl der übergeordneten Anforderung in CA 1989, s 1(1) unterliegt, dass das Wohl des Kindes die vorrangige Erwägung des Gerichts sein muss."

Der Bericht stellt eine falsche Unterscheidung zwischen der so genannten "elterlichen Entfremdung" und häuslicher Gewalt auf und versäumt es, die vielen und unterschiedlichen Formen des emotionalen, psychologischen und physischen Missbrauchs, den Kinder sowohl durch Mütter als auch durch Väter erfahren, zu berücksichtigen. Es wird argumentiert, dass der Vorwurf der elterlichen Entfremdung von Vätern benutzt wird, um die Aufmerksamkeit von häuslicher Gewalt abzulenken (Absatz 11). Andere argumentieren, dass häusliche Gewalt von Müttern behauptet wird, um die Aufmerksamkeit von der elterlichen Entfremdung abzulenken. Es ist vielleicht selbstverständlich, dass es Fälle geben wird, in denen eine dieser beiden Behauptungen zutrifft. Die Aufgabe der Gerichte besteht darin, die widersprüchlichen persönlichen und öffentlichen Erzählungen zu sichten, um das Wohl des Kindes zu ermitteln. Es gibt keine zuverlässigen Beweise dafür, dass die Gerichte in England und Wales bei dieser Aufgabe systematisch versagen.

Die Gerichte in England und Wales müssen sich an die Praxisanweisung 12J - Child Arrangements And Contact Orders - halten: Häuslicher Missbrauch und Schaden. Neben anderen Anforderungen verpflichtet PD 12J das Gericht zu Folgendem:

„sicherzustellen, dass in Fällen, in denen häusliche Gewalt zugegeben oder bewiesen wird, jede Anordnung zur Regelung des Umgangs mit dem Kind die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes und des Elternteils, bei dem das Kind lebt, schützt und keinen von ihnen der Gefahr weiterer Schäden aussetzt.“

Es gibt keine zuverlässigen Beweise dafür, dass die Gerichte systematisch ihrer Pflicht, die Anforderungen des PD12J zu erfüllen, nicht nachkommen.

Es wäre völlig unwahr, zu behaupten, dass die Familiengerichte in England und Wales "in Sorgerechtsfällen auf 'elterliche Entfremdung' oder ähnliche Pseudobegriffe verweisen und Vorgeschichten häuslicher Gewalt ignorieren" (Absatz 2). Behauptungen über häusliche Gewalt werden im Lichte der Beweislage geprüft, ebenso wie Behauptungen über "elterliche Entfremdung" im Lichte der Beweislage geprüft werden.

Fälle, die als "elterliche Entfremdung" bezeichnet werden, werden von den Gerichten in England und Wales nicht so schnell entschieden, da sie lediglich auf dem Vorwurf der häuslichen Gewalt und der Gegenbehauptung der elterlichen Entfremdung basieren. In der Regel dauert es mehrere Jahre, bis ein Fall abgeschlossen ist, wobei häufig die Kinderschutzdienste der örtlichen Behörden, Psychiater, Psychologen, Psychotherapeuten, Polizisten, Mediziner, Lehrer und andere Beteiligte eine wichtige Rolle spielen. Die Herausnahme eines Kindes aus der Obhut eines Elternteils wird immer erst nach

umfangreichen und erschöpfenden Untersuchungen durch die Gerichte und die sie unterstützenden Stellen angeordnet. Erzählungen, die etwas anderes behaupten, sind unwahr.

Der Bericht stellt das Thema völlig eindimensional dar, indem er suggeriert, dass nur Väter eine "elterliche Entfremdung" geltend machen und dass Kinder ihre Mutter nicht aufgrund derselben Dynamik ablehnen. Es ist vielleicht bezeichnend, dass die Stimmen dieser Mütter in dem Bericht überhaupt nicht vorkommen.

Indem der Bericht die Erfahrungen von Müttern, die aufgrund psychologischer Manipulation durch den Vater die Beziehung zu ihren Kindern verlieren, nicht berücksichtigt, werden ihre Stimmen praktisch ausgelöscht. Die geschlechtsspezifische Aufschlüsselung unserer Dienste zeigt, dass ebenso viele Mütter die Beziehung zu ihren Kindern aufgrund von psychologischer Manipulation durch den Vater verlieren wie Väter aufgrund von psychologischer Manipulation durch die Mutter.

Dies wird durch die zahlreichen Fälle bestätigt, an denen die Klinik gearbeitet hat, einschließlich mehrerer Fälle von transnationalem Ehebruch (oft als "gestrandeter Ehepartner" bezeichnet), in denen Kinder einem Vater entzogen wurden, der nachweislich dem Kind geschadet hat, und in die Obhut der Mutter gegeben wurden. Durch die Annahme der Empfehlungen in diesem Bericht würde der Schutz für diese Kinder und ihre Mütter effektiv aufgehoben.

Es ist bemerkenswert, dass der Bericht feststellt: "Es wurden auch Bedenken hinsichtlich der von unqualifizierten und unregulierten Sachverständigen vorgelegten Beweise geäußert, von denen einige ihre Position für Profite oder politische Ziele zu missbrauchen scheinen" (Absatz 61) und diese Bedenken auf den Victims' Commissioner der Greater London Authority und die SHERA Research Group bezieht, die beide in England und Wales ansässig sind. Das Beispiel, das zur Rechtfertigung dieser Behauptung herangezogen wird, stammt jedoch von den israelischen Zivil- und Rabbinatsgerichten.

Es ist schwierig, die Bedeutung der Formulierung "ihre Position für Gewinne oder politische Ziele missbrauchen" zu ermitteln. Nichtsdestotrotz wurde die Frage der Gerichtssachverständigen kürzlich in einem umfassenden Urteil des Präsidenten der Family Division behandelt (Re C ('Parental Alienation'; Instruction of Expert) Neutral Citation Number: [2023] EWHC 345 (Fam)). Das Urteil unterstreicht sowohl die Notwendigkeit, dass alle gerichtlich bestellten Sachverständigen die zwingenden Vorschriften der Familienverfahrensregeln 2010, Teil 25 und der Praxisrichtlinie 25A-D einhalten müssen, als auch das Recht des Gerichts, Sachverständigenbeweise in Kinderverfahren zuzulassen, "wenn das Gericht der Ansicht ist, dass der Sachverständigenbeweis notwendig ist, um das Gericht bei der gerechten Lösung des Verfahrens zu unterstützen".

Der Präsident nahm die Grundsätze zur Kenntnis, die der Oberste Gerichtshof in der Rechtssache Kennedy gegen Cordia (Services) LLP (Scotland) [2016] UKSC 6 (unter Übernahme des Ansatzes in der Rechtssache Daubert gegen Merrell Dow Pharmaceuticals Inc (1993) 509 US 579) bekräftigt hat:

"Wenn wissenschaftliches, technisches oder sonstiges Fachwissen der Tatsacheninstanz helfen kann, die Beweise zu verstehen oder eine strittige Tatsache zu bestimmen, kann ein Zeuge, der aufgrund von Wissen, Fähigkeiten, Erfahrung, Ausbildung oder Schulung als Sachverständiger qualifiziert ist, dies in Form eines Gutachtens oder auf andere Weise aussagen."

Es sei darauf hingewiesen, dass Sachverständige, die vor den Familiengerichten in England und Wales tätig sind, in der Regel von den Parteien gemeinsam ernannt werden und nicht im Namen der einen oder anderen Partei arbeiten.

Fehlerhaftes Anhörungsverfahren

Wir sind der Meinung, dass die Sonderberichterstatterin ihre Position zu diesem Thema bereits vor der Konsultation festgelegt hatte und dass die Eingaben, auf die sie sich zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen im Bericht stützt, nur deshalb ausgewählt wurden, weil sie diese vorherige Position unterstützen.

So schreibt die Sonderberichterstatterin beispielsweise in der Präambel des Aufrufs zur Einreichung von Beiträgen:

„Ziel dieses Berichts ist es, die Art und Weise zu untersuchen, in der Familiengerichte in verschiedenen Weltregionen in Sorgerechtsfällen auf elterliche Entfremdung oder ähnliche Konzepte Bezug nehmen, und wie dies zu einer doppelten Viktimisierung von Opfern häuslicher Gewalt oder Missbrauch führen kann. Es soll auch dokumentieren, wie oft Familiengerichte die Geschichte und Existenz von häuslicher und familiärer Gewalt und Missbrauch im Zusammenhang mit Sorgerechtsfällen ignorieren, sowie deren schwerwiegende Folgen für Mütter und ihre Kinder“.

Sie fügt hinzu:

„Angesichts des Zusammenhangs zwischen dem Rückgriff auf das Konzept der elterlichen Entfremdung und der anhaltenden geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen muss diesem Thema dringend Aufmerksamkeit geschenkt werden“.

Diese Positionen liegen auch ihrem Bericht zugrunde, und aus diesen und anderen Auszügen wird deutlich, dass die Sonderberichterstatterin ihre Ansichten und Schlussfolgerungen zu diesem Thema bereits vor der Konsultation gebildet hatte.

Trotz einer veröffentlichten Zusage, dies zu tun (siehe Webseite "Call for Inputs"), hat die Sonderberichterstatterin es versäumt, entweder die Beiträge vollständig zu übermitteln oder auch nur eine Liste der Organisationen und Einzelpersonen zu veröffentlichen, die Beiträge eingereicht haben. Sie hat auch keine Angaben dazu gemacht, warum bestimmte Eingaben in ihrem Bericht erwähnt wurden, andere hingegen nicht. Die Sonderberichterstatterin stützt sich zwar auf diese Eingaben, um ihren Bericht zu untermauern und ihre Empfehlungen zu formulieren, doch ohne die Möglichkeit, diese Texte zu überprüfen, sind sie kaum mehr als Hörensagen.

Jeder Beweis, der nicht überprüft werden kann, ist von Natur aus unzuverlässig. Beweise, die man nicht sehen kann, sind es noch mehr.

Viele der Erzählungen und öffentlichen Diskurse zu diesem Thema werden von Eltern vorangetrieben, die in einem ordentlichen Verfahren verurteilt wurden, weil sie ihren Kindern geschadet haben. Es ist bekannt, dass Organisationen, auf die im Bericht Bezug genommen wird und auf deren Aussagen man sich stützt, die subjektiven Erfahrungen von Eltern artikulieren, die in einem ordentlichen Verfahren verurteilt wurden, weil sie ihren Kindern geschadet haben. Natürlich muss akzeptiert werden, dass Gerichte Fehler machen und machen werden, aber die Aussagen solcher Eltern müssen kalibriert werden, um dies zu berücksichtigen, und die subjektiven Erfahrungen von Eltern, die in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt wurden, ihre Kinder geschädigt oder missbraucht zu haben, sollten nicht die Hauptantriebskraft von Gesetz oder Politik sein.

Da die Sonderberichterstatterin es versäumt hat, die Eingaben zu veröffentlichen oder Einzelheiten zu den Einzelpersonen und Einrichtungen, die auf die Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen geantwortet haben, mitzuteilen, können wir zwar nicht beurteilen, ob ihr Bericht repräsentativ für das Gewicht der eingegangenen Eingaben ist, aber es ist ziemlich klar, dass sie nur Eingaben aufgenommen hat, die ihre früheren Überzeugungen zu diesem Thema unterstützen, und dass die aufgenommenen Eingaben nur die Ansichten einer kleinen Gruppe von Lobby- und

Kampagnengruppen repräsentieren, während sie Beweise aus einer Vielzahl anderer Quellen, einschließlich Spezialisten für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, ignorieren.

Während die Ansichten und Erfahrungen solcher Lobbygruppen zu Recht in den Bericht aufgenommen wurden, muss der Rat, um zu entscheiden, ob er den Bericht und seine Empfehlungen annimmt oder nicht, die Möglichkeit haben, das gesamte Spektrum der Meinungen und Erfahrungen zu bewerten. Wir sind der Meinung, dass der Bericht parteiisch ist und auf ideologischen Ansichten beruht.

Kommunikation mit dem Büro des Sonderberichterstatters

Am 30. Mai 2023 schickten wir eine E-Mail an den OHCHR Info Desk (ohchr-infodesk@un.org), in der wir darauf hinwiesen, dass in der Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen - Gewahrsamsfälle, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder, die von der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen herausgegeben wurde, steht, dass "alle Beiträge auf der Mandatswebseite auf der OHCHR-Website veröffentlicht werden, es sei denn, Sie haben in Ihrem Beitrag etwas anderes angegeben" (<https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2022/call-inputs-custody-cases-violence-against-women-and-violence-against-children>), aber wir waren nicht in der Lage, diese Beiträge zu finden und wären dankbar, wenn ein Link zu den Dokumenten zur Verfügung gestellt werden könnte.

Seitdem haben wir eine Reihe von Gesprächen mit dem Büro des Sonderberichterstatters geführt, aber wir haben keine Antworten auf eine Reihe von wichtigen Fragen bezüglich der Bearbeitung von Eingaben erhalten. Eine geschwärzte Kopie aller Mitteilungen ist beigefügt.

Das Büro der Sonderberichterstatterin teilte zunächst mit, dass angesichts der großen Zahl der eingegangenen Eingaben und der begrenzten Kapazität des VAW-Teams die Eingaben noch nicht hochgeladen worden seien, dass aber alle Eingaben so bald wie möglich auf der Website des Mandats zur Verfügung gestellt würden.

Später wurde uns mitgeteilt, dass die Sonderberichterstatterin aufgrund der großen Zahl der eingegangenen Beiträge "einige Zeit benötigte, um sie alle durchzugehen, da einige von Einzelpersonen auf vertraulicher Basis eingereicht wurden und nicht veröffentlicht werden können". Wir merkten an, dass wir angesichts der Tatsache, dass die Sonderberichterstatterin ihren Bericht an den Rat am 13. April 2023 veröffentlicht hatte, etwas im Unklaren darüber waren, was dies bedeutete, und argumentierten, dass die Sonderberichterstatterin (oder ihr Team) vor dem Verfassen ihres Berichts alle Eingaben hätte durchgehen müssen, um zu entscheiden, welche Beweise aufgenommen und welche ausgeschlossen werden sollten, und dass ein systematischer Prozess des Zusammenstellens und Registrierens aller Eingaben stattgefunden haben muss, bevor sie mit dem Verfassen ihres Berichts begann.

Das Büro des Sonderberichterstatters teilte anschließend mit, dass der Sonderberichterstatter im Rahmen einer Reihe von Online-Konsultationen mit Interessenvertretern und Sachverständigen" zusätzliche Stellungnahmen eingeholt, geprüft und berücksichtigt habe, um den Bericht zu erstellen.

Wir haben dem Büro des Sonderberichterstatters eine Reihe von Fragen gestellt, auf die wir trotz mehrerer Anfragen keine Antworten erhalten haben, abgesehen von der Bestätigung, dass "alle Eingaben und Beiträge von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftlern und Opfern sowie Informationen, die während einer Reihe von Online-Konsultationen mit Interessenvertretern und Experten zur Verfügung gestellt wurden, vom Sonderberichterstatter geprüft und berücksichtigt wurden, um in den Bericht einfließen zu können, und sie werden so bald wie möglich auf der Webseite des Mandats veröffentlicht.

Zusätzlich zu der Frage, ob die Sonderberichterstatteerin alle im Rahmen ihres Aufrufs zur Einreichung von Beiträgen eingegangenen Beiträge gelesen und berücksichtigt hat, haben wir um Informationen zur Klärung gebeten:

- ob und (falls ja) wie die Eingaben erfasst wurden
- welche Ein- und Ausschlusskriterien verwendet wurden, um zu bestimmen, welche Eingaben im Abschlussbericht (Gewahrsam, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder, veröffentlicht am 13. April 2023) erwähnt werden
- das Datum, an dem alle Eingaben (die nicht aus Gründen der Vertraulichkeit ausgeschlossen wurden) veröffentlicht und zum Nachlesen verfügbar sein werden
- das Datum, an dem eine Liste aller Organisationen, Agenturen, Einzelpersonen und sonstiger Personen (die nicht aus Gründen der Vertraulichkeit ausgeschlossen wurden), die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen Beiträge eingereicht haben, veröffentlicht und zum Nachlesen bereitgestellt wird
- welche "Stakeholder und Experten" eingeladen wurden, an der Reihe von Online-Konsultationen teilzunehmen, auf die Sie sich in Ihrer E-Mail beziehen
- die Kriterien, nach denen bestimmt wurde, welche "Interessengruppen und Experten" zur Teilnahme an diesen Online-Konsultationen eingeladen werden sollten
- ob und wann die aus diesen Online-Konsultationen hervorgegangenen Erkenntnisse veröffentlicht werden und zu lesen sind

Bis heute haben wir auf keine dieser Fragen eine Antwort erhalten, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass wir vom Büro des Sonderberichterstatters sozusagen "abgespeist" worden sind.

Der Call for inputs - Custody cases, violence against women and violence against children, herausgegeben von der Sonderberichterstatteerin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, war eine öffentliche Konsultation. Wir sind der Meinung, dass die Betroffenen daher das Recht haben, sich zu dem fertigen Bericht zu äußern. Wir waren jedoch nicht in der Lage, dies ordnungsgemäß zu tun, da wir nicht über die erforderlichen Informationen verfügten.

Damit der Rat und die Institutionen und Gemeinschaften, denen er dient, Vertrauen in die Zusammenstellung, die Ergebnisse und die Empfehlungen des Berichts haben können, scheint es unerlässlich, dass alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, zu verstehen, ob die darin erwähnten Eingaben repräsentativ für die Breite der eingegangenen Eingaben sind. Dies wurde den Interessenvertretern verwehrt.

Es ist auch von entscheidender Bedeutung, dass alle Beteiligten, nicht zuletzt der Rat, verstehen, warum bestimmte Eingaben berücksichtigt wurden und andere nicht; es wurden keine Kriterien für die Einbeziehung und den Ausschluss von Eingaben zur Verfügung gestellt. Wenn es zutrifft, dass über tausend Eingaben eingegangen sind (E-Mail von OSR vom 31. Mai 2023 um 15:04:55 Uhr), ist unklar, warum nur 58 im Abschlussbericht erwähnt wurden und warum nur Eingaben berücksichtigt wurden, die die vorherige Position des Sonderberichterstatters (wie in der Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen festgelegt) unterstützen. Es ist auch festzustellen, dass etwa 67 % der Beiträge, auf die Bezug genommen wurde, von Frauenkampagnen, Interessenvertretungen und Dienstleistungsgruppen eingereicht wurden. Es wurden keine Eingaben von Kinderanwälten oder Fachleuten aus dem Bereich der psychischen Gesundheit oder von Berufsgruppen aufgenommen, und es wurden auch keine Eingaben berücksichtigt, die einen anderen Standpunkt vertreten als die Sonderberichterstatteerin in ihrem Aufruf zur Einreichung von Beiträgen.

Nirgendwo in der Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen wurde darauf hingewiesen, dass "Interessengruppen und Experten" zur Teilnahme an der Reihe von Online-Konsultationen eingeladen

wurden, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Beiträgen am 15. Dezember 2022 stattfanden. Dies scheint nicht nur ein Verstoß gegen das Verfahren zu sein, sondern die Sonderberichterstatterin hat auch keine Liste der Personen veröffentlicht, die zur Teilnahme an diesen Konsultationen eingeladen wurden, warum sie eingeladen wurden, während andere nicht eingeladen wurden, und welche Informationen aus diesen nicht angekündigten Treffen in die Erstellung des Abschlussberichts und der Empfehlungen an den Rat eingeflossen sind.

Wir bitten darum, dass der Inhalt dieses Schreibens den ranghöchsten Vertretern aller Mitglieder des Menschenrechtsrates für den 17. Zyklus mitgeteilt wird, und bitten Sie angesichts der von uns geäußerten Bedenken höflich, der dreiundfünfzigsten Sitzung des Menschenrechtsrates zu empfehlen, den Bericht des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen mit dem Titel Gewahrsam, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Nick Woodall, M.A.
Im Namen der Family Separation Clinic LLP
50 Liverpool Street | London | EC2M 7PY

In Kopie an:
Ms. Reem Alsalem
Special Rapporteur on violence against women and girls
Via: hrc-sr-vaw@un.org

Original in englischer Sprache unter <https://www.linkedin.com/pulse/letter-concern-unhrc-regarding-report-unsr-vaw-nick-woodall/>

Deutsche Übersetzung durch Markus Witt, info@hochstrittig.org oder <https://hochstrittig.org/>